

ENERGIE

Hinweispapier

Hinweise für Fernleitungsnetzbetreiber
zur Veröffentlichung von Entgelten gemäß
Art. 29, 31 und 32 der Verordnung (EU)
Nr. 2017/460 („NC TAR“) zum 06.06.2025



Bundesnetzagentur

**Hinweise für
Fernleitungsnetzbetreiber
zur Veröffentlichung von Entgelten
gemäß Art. 29, 31 und 32
der Verordnung (EU) Nr. 2017/460
(„NC TAR“) zum 06.06.2025**

**Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas,
Telekommunikation, Post und Eisenbahnen**

Beschlusskammer 9

Tulpenfeld 4

53113 Bonn

Tel.: +49 228 14-0

E-Mail: info@bnetza.de

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	3
1 Grundsätze der Entgeltanpassung bei Fernleitungsnetzbetreibern	5
2 Bestimmung der zulässigen Erlöse für die Zwecke der Verprobung.....	6
2.1 Anpassungen nach § 4 Abs. 3 S. 1 ARegV.....	6
2.2 Anpassungen nach § 4 Abs. 4 S. 1 Nr. 1 ARegV (Kapitalkostenaufschlag)	7
2.3 Anpassungen nach § 4 Abs. 4 S. 1 Nr. 1a ARegV (Regulierungskonto).....	7
2.4 Öffentlich-rechtliche Vergleichsverträge.....	7
2.5 Netzübergänge	8
3 Dokumentation der Anpassungen nach § 4 ARegV sowie der Verprobung für die Veröffentlichung zum 06.06.2025 und 15.10.2025.....	8
3.1 Dokumentation der Anpassungen.....	8
3.2 Dokumentation der Entgeltbildung	8
3.2.1 Erläuterungen zur Kostenstellenrechnung.....	8
3.2.2 Erläuterungen zur Kostenträgerrechnung.....	9
Impressum.....	11

Gemäß Art. 29 und 32 NC TAR i. V. m. Ziffer 8 des Tenors der Festlegung BK9-17/609 vom 19.07.2017 (INKA) sowie Ziffer 5 des Tenors der Festlegung BK7-15-001 vom 14.08.2015 (KARLA Gas 1.1) sind Fernleitungsnetzbetreiber verpflichtet, spätestens 30 Tage vor der jährlichen Auktion für Jahreskapazität Entgelte für den Netzzugang an Kopplungspunkten und Punkten zu Drittländern im Internet zu veröffentlichen. Dies betrifft insbesondere die Reservepreise, die mindestens bis zum Ende des nach der jährlichen Auktion beginnenden Gaswirtschaftsjahres anwendbar sind. Da die jährlichen Auktionen für Jahreskapazitäten grundsätzlich am ersten Montag im Juli jedes Jahres beginnen (Art. 11 Abs. 4 der Verordnung (EU) Nr. 2017/459) (NC CAM), ist die Veröffentlichung spätestens am 06.06.2025 vorzunehmen.

1 Grundsätze der Entgeltanpassung bei Fernleitungsnetzbetreibern

Grundsätzlich ist bei Fernleitungsnetzbetreibern bezogen auf Veröffentlichung und Anwendung von Netzentgelten zwischen Nichtkopplungspunkten und grenz- bzw. marktgebietsüberschreitenden Kopplungspunkten (Kopplungspunkten) zu unterscheiden.

Für Nichtkopplungspunkte sind grundsätzlich die Regelungen des nationalen Rechts einschlägig. Hier sind gemäß § 20 Abs. 1 S. 1 EnWG zum 15. Oktober die voraussichtlichen Netzentgelte für das kommende Kalenderjahr zu veröffentlichen. Eine unterjährige Anpassung der Netzentgelte ist grundsätzlich nicht zulässig.

Die Entgeltbildung an Kopplungspunkten hingegen richtet sich nach den Regelungen der Verordnung (EU) Nr. 2017/460 (NC TAR). Hiernach erfolgt die Veröffentlichung der Netzentgelte gemäß Art. 29 NC TAR vor der jährlichen Auktion der Jahreskapazitätsprodukte, die jeweils gemäß Art. 11 Abs. 4 NC CAM am ersten Montag im Juli eines Jahres stattfindet. Dies führt nach Artikel 32 NC TAR zur Veröffentlichung der Netzentgelte spätestens Anfang Juni eines Jahres durch die Fernleitungsnetzbetreiber. Im Jahr 2025 sind die Netzentgelte spätestens am 06.06.2025 zu veröffentlichen. Der Geltungszeitraum dieser Netzentgelte ist gemäß Art. 12 Abs. 3 NC TAR das Gaswirtschaftsjahr vom 01. Oktober bis zum 30. September.

Obwohl die Veröffentlichung der Netzentgelte nach den Regelungen des NC TAR den nationalen Regelungen vorgelagert ist, muss die Berechnung der Netzentgelte für sämtliche Punkte zeitgleich erfolgen, um eine diskriminierungsfreie Entgeltbildung zu gewährleisten. Dies führt dazu, dass die Berechnung der verbindlichen Netzentgelte für das folgende Kalenderjahr einheitlich Ende Mai im Vorfeld der Auktion der Jahreskapazitäten erfolgt. Aufgrund der fehlenden unterjährigen Anpassungsmöglichkeit der Netzentgelte im nationalen Recht erstreckt sich der Geltungszeitraum der Entgeltperiode auch für Kopplungspunkte vom 01. Januar bis zum 31. Dezember eines Jahres. Zusammengefasst bedeutet dies, dass die Netzentgelte für sämtliche Punkte bei Fernleitungsnetzbetreibern mit deren Veröffentlichung vor der Auktion der Jahreskapazitätsprodukte Anfang Juni für das folgende Kalenderjahr grundsätzlich vom 01. Januar bis zum 31. Dezember feststehen. Zu beachten ist dabei, dass die Netzentgelte des vierten Quartals des aktuellen Jahres Anfang Juni mit zu veröffentlichen sind, unabhängig von einer schon zuvor erfolgten Veröffentlichung.

2 Bestimmung der zulässigen Erlöse für die Zwecke der Verprobung

Durch die Kalkulation und Veröffentlichung zum 06.06.2025 und Mitteilung der für die Kalkulation angesetzten Erlösobergrenze an die Regulierungsbehörde entsteht keine Bindungswirkung hinsichtlich des tatsächlichen Abgleichs der Erlösobergrenze über das Regulierungskonto, soweit Schätzungen vorgenommen werden müssen. Mit dem Antrag nach § 5 ARegV sind vielmehr die nach § 4 ARegV dann feststehenden zulässigen Erlöse maßgeblich (vgl. § 5 Abs. 4 S. 1 ARegV).

Für die Verprobung zum 06.06.2025 ist grundsätzlich auf die festgelegte und gemäß § 4 Abs. 3 S. 1, und Abs. 4 ARegV angepasste kalenderjährliche Erlösobergrenze des Jahres 2026 abzustellen.

In den Fällen, in denen bis zum 06.06.2025 keine Festlegungen in den o.g. Verfahren für die vierte Regulierungsperiode erfolgt sein werden, sind die kalenderjährlichen Erlösobergrenzen des Jahres 2026 bestmöglich zu schätzen. Hinsichtlich des Effizienzwerts ist auf einen Wert abzustellen, der auf Grundlage des zuletzt von der Beschlusskammer mitgeteilten Werts gebildet wurde.

Unter dem Aktenzeichen BK4-22-085 beabsichtigt die Beschlusskammer 4 für Gasnetzbetreiber für die vierte Regulierungsperiode einen generellen sektoralen Produktivitätsfaktor festzulegen. Dieses Festlegungsverfahren steht kurz vor dem Abschluss. Entsprechend ist zunächst der von der Beschlusskammer 4 zuletzt veröffentlichte Wert in Höhe von 0,87% zu berücksichtigen.

Bei der Schätzung der Erlösobergrenzen für das Jahr 2026 sind alle Erkenntnisse aus dem laufenden Verfahren zur Festlegung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen der vierten Regulierungsperiode und weiteren relevanten Verfahren einzubeziehen.

Zu berücksichtigen sind in Zusammenhang mit der Entgeltbildung auch Auktionsaufschläge, die auf Grundlage einer bestmöglichen Schätzung etwa aufgrund von gesicherten Erkenntnissen z.B. aus vorangegangenen Jahresauktionen prognostiziert werden können.

Gemäß der Festlegung zur Anpassung von kalkulatorischen Nutzungsdauern und Abschreibungsmodalitäten von Erdgasleitungsinfrastrukturen "KANU 2.0" können die Fernleitungsnetzbetreiber erstmalig für das Jahr 2026 ein entsprechendes Transformationselement anzeigen. Die Anzeige hierfür hat rechtzeitig vor Veröffentlichung der Entgelte (06.06.2025) des Folgejahres (2026) in Form der Anlage A der Festlegung KANU 2.0 zu erfolgen. Das Transformationselement wird als Teil der nach § 4 ARegV zulässigen Erlöse auf dem Regulierungskonto gemäß § 5 Abs. 1 S. 1 ARegV verbucht. Eine rückwirkende Anwendung der angepassten Abschreibungsmodalitäten aufgrund von KANU 2.0 ist ausgeschlossen.

2.1 Anpassungen nach § 4 Abs. 3 S. 1 ARegV

Im Hinblick auf die gemäß § 4 Abs. 3 S. 1 ARegV vom Fernleitungsnetzbetreiber vorzunehmenden Anpassungen ist folgendes zu beachten:

- *Anpassung nach § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 ARegV*

Der Verbraucherpreisgesamtindex ergibt sich aus den Vorgaben des § 8 ARegV. Der Wert VPI_t in der Formel aus Anlage 1 ARegV ist für die Erlösobergrenze 2026 entsprechend mit dem veröffentlichten Wert des Statistischen Bundesamtes des Jahres 2024 anzusetzen. Dieser beträgt 119,3. Der Wert des Basisjahres (VPI₀) in

der Formel aus Anlage 1 ARegV ist mit dem veröffentlichten Wert des Statistischen Bundesamtes des Jahres 2020 anzusetzen. Der Wert für das Jahr 2020 beträgt 100.

– *Anpassung nach § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 ARegV*

Für die dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile nach § 11 Abs. 2 S. 1 bis 3 ARegV ist – mit Ausnahme der Kostenanteile nach § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 4, 6, 6a und 13 ARegV – auf die im vorletzten Kalenderjahr entstandenen Kosten abzustellen. Insoweit sind für diese Anpassung der Erlösobergrenze im Kalenderjahr 2026 die Ist-Kosten des Jahres 2024 anzusetzen.

Bei Kostenanteilen nach § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, 6, 6a und 13 ARegV ist auf das Kalenderjahr abzustellen, auf das die Erlösobergrenze Anwendung finden soll. Danach sind die Plan-Kosten für das Kalenderjahr 2026 anzusetzen.

– *Anpassung nach § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 ARegV*

Bei einer Anpassung der Erlösobergrenze aufgrund von volatilen Kostenanteilen nach § 11 Abs. 5 ARegV ist auf das Kalenderjahr 2026 abzustellen, auf das die Erlösobergrenze Anwendung finden soll.

Kosten für Treibenergie können Kosten für Emissionszertifikate umfassen. Darüber hinaus können weitere volatile Kostenanteile Anwendung finden, für die eine entsprechende Festlegung seitens der Beschlusskammer anwendbar ist. In diesem Zusammenhang verweist die Beschlusskammer u.a. auf die im November 2022 erlassene Festlegung zu volatilen Kosten für verschiedene Aspekte des Erdgastransports BK9-22/606 („VOLKER“).

2.2 Anpassungen nach § 4 Abs. 4 S. 1 Nr. 1 ARegV (Kapitalkostenaufschlag)

Hinsichtlich eines Kapitalkostenaufschlags für das Jahr 2026 ist auf den voraussichtlichen Antragswert zum 30.06.2025 abzustellen.

2.3 Anpassungen nach § 4 Abs. 4 S. 1 Nr. 1a ARegV (Regulierungskonto)

Die Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenze für das Kalenderjahr 2026 nach § 4 Abs. 4 S. 1 Nr. 1a ARegV basiert auf Beschlüssen, in denen die Regulierungskontosalden zum 31.12.2021, 31.12.2022 und zum 31.12.2023 genehmigt bzw. festgelegt wurden. Bei den Anpassungsbeträgen ist jeweils auf die entsprechenden jährlichen Annuitäten abzustellen, die sich aus diesen Beschlüssen ergeben. Sofern ein solcher Beschluss noch nicht gefasst wurde, ist aus Sicht der Beschlusskammer auf die in der Anhörung angegebenen Anpassungsbeträge abzustellen. Wurde der Netzbetreiber bezüglich des entsprechenden Beschlusses noch nicht angehört, ist aus Sicht der Beschlusskammer auf Beträge abzustellen, die sich aus dem Antrag nach § 4 Abs. 4 S.3 ARegV unter Berücksichtigung der bis dahin vorliegenden Erkenntnisse ergeben oder voraussichtlich ergeben werden. Hierbei sind die im Hinweispapier zum Regulierungskonto der Beschlusskammer dargestellten Ausführungen zu berücksichtigen.

2.4 Öffentlich-rechtliche Vergleichsverträge

Sofern ein öffentlich-rechtlicher Vertrag zwischen dem Fernleitungsnetzbetreiber und der Bundesnetzagentur geschlossen wurde, sind die daraus resultierenden Ansätze in der Erlösobergrenze 2026 zu berücksichtigen.

2.5 Netzübergänge

Sofern der Netzbetreiber davon ausgeht, dass sich die Erlösobergrenzen des Jahres 2026 aufgrund von Netzzugängen bzw. -abgängen oder Netzzusammenschlüssen verändern, sind bei der Bestimmung dieser Erlösobergrenze für die Zwecke der Verprobung auch die sich hieraus voraussichtlich ergebenden Anpassungen einzubeziehen. Sollte dem Netzbetreiber diesbezüglich noch keine Einschätzung der Beschlusskammer (bspw. in Form einer Anhörung) vorliegen, kann der Netzbetreiber auf die beantragten Werte bzw. – sofern noch kein Antrag gestellt wurde – auf die von ihm antizipierten Werte zurückgreifen.

3 Dokumentation der Anpassungen nach § 4 ARegV sowie der Verprobung für die Veröffentlichung zum 06.06.2025 und 15.10.2025

Netzbetreiber haben gemäß § 28 S. 1 Nr. 3 ARegV der Regulierungsbehörde die zur Überprüfung der Entgelte notwendigen Daten, insbesondere die in dem Bericht nach § 28 i.V.m. § 16 Abs. 2 GasNEV enthaltenen Daten, zu übermitteln.

Die Beschlusskammer 9 stellt zur Vereinfachung und Vereinheitlichung der Datenübermittlung einen Erhebungsbogen als XLSX-Datei („Erhebungsbogen gemäß § 28 S. 1 Nr. 1, 3 und 4 ARegV“ – im Folgenden: Erhebungsbogen) zum Download zur Verfügung, mit dem die Anpassung der Erlösobergrenze zum 01.01.2026 berechnet und mitgeteilt werden soll, ferner sollen hiermit auch die Anpassungen der Netzentgelte zum 01.01.2026 angezeigt werden. Dieser ist in seiner aktuellen Version vollständig und richtig ausgefüllt elektronisch über das Energiedatenportal zu übermitteln. Die Übermittlung ist gemäß § 28 Abs. 1 GasNEV unverzüglich nach der Veröffentlichung der Netzentgelte vorzunehmen. Beim Ausfüllen der XLSX-Datei darf keine Veränderung an der Struktur vorgenommen werden.

3.1 Dokumentation der Anpassungen

Die Dokumentation der Anpassungen erfolgt auf den Tabellenblättern A bis D. Hierbei sind die Hinweise der dem Erhebungsbogen beigefügten Ausfüllhilfe zu beachten. Ferner werden auf Tabellenblatt „C2_FNB“ die gemäß der Festlegung BK9-19/607 („AMELIE 2021“) an andere Fernleitungsnetzbetreiber geleistete Ausgleichszahlungen bzw. von anderen Fernleitungsnetzbetreibern empfangene Ausgleichszahlungen abgefragt.

3.2 Dokumentation der Entgeltbildung

Die Dokumentation der Entgeltbildung erfolgt auf den Tabellenblättern E. Hierbei sind die Hinweise der dem Erhebungsbogen beigefügten Ausfüllhilfe zu beachten.

3.2.1 Erläuterungen zur Kostenstellenrechnung

Die Kostenstellenrechnung wird in Tabellenblatt „E1_1_Allokation_EOG_u_KStR“ (Punkt 2.) des Erhebungsbogens erfasst. Hierbei ist entsprechend der Festlegung BK9-19/610 (im Folgenden: „REGENT 2021“) zwischen den Kostenstellen „Fernleitungsdienstleistung“, „Messstellenbetrieb an Ausspeisepunkten zu Letztverbrauchern“ und „Messstellenbetrieb an Ausspeisepunkten zu nachgelagerten Verteilernetzbetreibern“, „Nominierungsersatzverfahren“, „Biogasumlage“ sowie „Marktraumumstellung“ zu differenzieren.

3.2.2 Erläuterungen zur Kostenträgerrechnung

Aus den der Kostenstelle „Fernleitungsdienstleistung“ zugeordneten Erlösen sind Fernleitungsdienstleistungsentgelte nach den Vorgaben der Festlegungen BK9-19/610 („REGENT 2021“), BK9-19/607 („AMELIE 2021“), BK9-18/608 (BEATE 2.0 in der Fassung BK9-24/608 (BEATE 2.1)) sowie BK9-23/612 („MARGIT 2025“) zu bilden. Diese sind im Tabellenblatt „E2_2_Entry_Exit“ des Erhebungsbogens je Netzpunkttyp auszuweisen.

Sofern sich das Entgelt für eine unterbrechbare Kapazität am jeweiligen Netzpunkt nach der Festlegung "BEATE 2.0 in der Fassung BK9-24/608 (BEATE 2.1)" richtet, ist die Berechnung des Rabatts für die Unterbrechbarkeit des Produktes unter Punkt 2. des Tabellenblatts „E2_2_Entry_Exit“ darzulegen; ferner sind die der Berechnung der unterbrechbaren Entgelte zu Grunde gelegten Unterbrechungen unter Punkt 2. des Tabellenblatts „E2_2_Entry_Exit“ zu erläutern.

Erwartete Erlöse aus Auktionen sind unter Punkt 4. „weitere Erlöse“ des Tabellenblatts „E2_4_Sonstige Entgelte“ mit der Bezeichnung „Auktionserlöse“ darzustellen und im Bericht nach § 28 S. 1 Nr. 3 ARegV zu erläutern.

Aus der Kostenstelle „Messstellenbetrieb an Ausspeisepunkten zu Letztverbrauchern“, „Messstellenbetrieb an Ausspeisepunkten zu nachgelagerten Verteilernetzbetreibern“, „Nominierungsersatzverfahren“, „Biogas“ sowie „Marktraumumstellung“ sind entsprechende Entgelte nach den Vorgaben der Festlegungen BK9-19/610- („REGENT 2021“) zu bilden. Die hieraus resultierenden Erlöse sind im Tabellenblatt „E2_6_SystDL_FNB“ des Erhebungsbogens auszuweisen.

Das Tabellenblatt „E2_7_Benchmarking“ dient der Erfassung des mit „REGENT 2021“ festgelegten Benchmarking-Entgelts nach Art. 6 Abs. 4 lit. a NC TAR.

Impressum

Herausgeber

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen

Tulpenfeld 4

53113 Bonn

Bezugsquelle | Ansprechpartner

Beschlusskammer 9

Tulpenfeld 4

53113 Bonn

poststelle.BK9@bnetza.de

www.bundesnetzagentur.de

Tel. +49 228 14-0


Stand

Mai 2025



bundesnetzagentur.de

 x.com/BNetzA

 social.bund.de/@bnetza

 youtube.com/BNetzA